

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2004 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2002 (Nr. 10)
– Verbesserungen für Tarifbeschäftigte bei der Polizei
durch das Nichtvollzugskonzept**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 13. Dezember 2006 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/615 Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag bis 31. Dezember 2007 erneut (über die Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 20. April 2005 – vgl. Drucksache 13/4103 Teil B Abschnitt VII) zu berichten.

Der Landtagsbeschluss vom 20. April 2005 lautete wie folgt:

1. das Gesamtvolumen (Zielwert) des Nichtvollzugskonzepts von bisher 4.170.224 € dauerhaft auf 3.170.224 € zu verringern;
2. vor einer weiteren Umsetzung möglichst unter Berücksichtigung der Stellenstreichungen zeitnah ein Konzept zur effizienten Umsetzung zu erarbeiten. Dabei sind die Stellen unter Berücksichtigung der angestrebten Entlastung des Polizeivollzugsdienstes vorab zu bewerten;
3. die Dienststellen zu verpflichten, mit einem Antrag auf Höhergruppierung auch nachvollziehbar darzulegen, in welchem Umfang Polizeibeamte durch den Einsatz von höhergruppierten Tarifbeschäftigten entlastet und damit anderweitig verwendet werden können;
4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2005 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2007 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Nach dem Ministerratsbeschluss vom 10. Mai 1999 wurden 230 Stellen, die wegen der Schließung der polizeieigenen Kraftfahrzeugwerkstätten abzubauen sind, mit kw-Vermerken versehen. Der Gegenwert dieser Stellen sollte zur Hälfte für Verbesserungen im Nichtvollzugsbereich der Polizei verwendet werden (Nichtvollzugskonzept). Um einen beschleunigten Stellenabbau zu erreichen und zeitnah den Aufbau eines ausreichenden Finanzierungspotenzials für die Verbesserungen im Tarifbereich der Polizei sicherzustellen, war im Haushalt in den Planvermerken zur Umsetzung des Nichtvollzugskonzepts bestimmt worden, dass anstelle der mit kw-Vermerken versehenen Stellen auch andere, in der Summe finanziell gleichwertige Stellen gestrichen werden können.

Ersatzstreichungen waren bisher allerdings nicht möglich, da alle freiwerdenden Stellen ohne kw-Vermerk für festgelegte Stelleneinsparprogramme verwendet werden mussten. Mittel für das Nichtvollzugskonzept konnten deshalb nur unmittelbar aus den mit kw-Vermerken versehenen Stellen entsprechend der Personalfuktuation zur Verfügung gestellt werden.

Der Beschluss des Landtags vom 20. April 2005 (vgl. Drucksache 13/4103 Teil B Abschnitt VII), das Gesamtvolumen des Nichtvollzugskonzepts dauerhaft um 1 Mio. EUR zu reduzieren, wurde durch eine Änderung der Planvermerke zum Nichtvollzugskonzept bei Kapitel 0314 Titel 425 01 und Titel 426 01 im Staatshaushaltsplan 2007/2008 wie folgt ausgebracht:

„... Von den nach den Richtsätzen (2000) des Finanzministeriums berechneten Einsparungen durch diesen Stellenabbau können insgesamt bis zu 3.170.224 EUR für die Schaffung höherwertiger Stellen im Rahmen des Tarifrechts bei den Kap. 0314, 0316 bis 0318 und 0321 verwendet werden ...“

Aus den bislang abgebauten kw-Stellen wurden insgesamt 1.662.645 EUR für Höhergruppierungen in Anspruch genommen. Damit konnten bisher 464 Stellenhebungen im Nichtvollzugsbereich der Polizei erfolgen. Das Finanzierungsvolumen für weitere Höhergruppierungen wird sich auch künftig nur allmählich, orientiert am Ausscheiden der auf den kw-Stellen geführten Beschäftigten, weiter erhöhen. Deshalb kann nach wie vor keine landesweite und flächendeckende Konzeption zur Umsetzung des Nichtvollzugskonzepts erstellt werden. Vielmehr kann das Innenministerium aus diesem Grund auch weiterhin nur solche Höhergruppierungen bewilligen, die für eine tarifgerechte Vergütung der Beschäftigten entsprechend der von ihnen tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben zwingend erforderlich sind.

Zu Nr. 3 des Beschlusses des Landtags vom 20. April 2005 wird darauf hingewiesen, dass die Dienststellen bislang dargelegt haben, ob und inwieweit die beabsichtigte Höhergruppierung des Tarifbeschäftigten zu einer Entlastung von Polizeivollzugsbeamten führt. Die Angaben können in den jeweiligen Staatshaushaltsplänen bzw. den dazu ergangenen Nachtragshaushaltsplänen, in denen die Höhergruppierungen erläutert sind, nachvollzogen werden. Die Dienststellen sind auch weiterhin verpflichtet, eine mit der jeweiligen Höhergruppierung verbundene Entlastung des Polizeivollzugsdienstes von vollzugsfremden Aufgaben bei künftigen Neuanträgen darzustellen. Aufgrund der Stelleneinsparverpflichtungen im Nichtvollzugsbereich aus der Effizienzrendite bei der Landespolizei war eine Entlastung des Polizeivollzugsdienstes von Verwaltungsaufgaben bisher nur eingeschränkt möglich.